Aufnahms-Gesuche = Demandes d'admission

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **16 (1907)**

Heft 50

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BASEL, den 14. Dezember 1907. BALE, le 14 Décembre 1907.

№ 50.

Abonnement

Für die Schweiz
1 Monat Fr. 1.25
2 Monate „ 2.50
3 Monate „ 3.50
6 Monate „ 6.—
12 Monate „ 10.—

Für das Ausland: (inkl. Portozuschlag)
1 Monat Fr. 1.60
2 Monate „ 3.20
3 Monate „ 4.50
6 Monate „ 8.50
12 Monate „ 15.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:
8 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

№ 50.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois . Fr. 1.25
2 mois . „ 2.50
3 mois . „ 3.50
6 mois . „ 6.—
12 mois . „ 10.—

Pour l'Etranger: (inclus frais de port)
1 mois . Fr. 1.60
2 mois . „ 3.20
3 mois . „ 4.50
6 mois . „ 8.50
12 mois . „ 15.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:
8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace, Rabais en cas de répétition de la même annonce.
Les Sociétaires payent 4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16me Année

Erscheint Samstags. Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: St. Jakobstrasse No. 11, Basel. ✳ TÉLÉPHONE 2406. ✳ Rédaction et Administration: St. Jakobstrasse No. 11, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame" in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame" à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser; G. A. Berlinger. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Aufnahms-Gesuche. Demandes d'Admission.

Fremdenbetten Lits de maîtres

Mr. Alois Juchli-Chapuis, Hôtel de l'Union à Bex-les-Bains 30

Parrains: MM. Le Soldat, Directeur, Villas des Bains à Bex, et T. Pasche, Hôtel de Crochet, Bex.

Mr. A. Lewis, Hôtel Les Serves, St-Gingolphe 30

Parrains: MM. J. Gugel, Hotel Central à Lausanne, et J. Sumser, Hôtel Cécil à Lausanne.

☞ Wenn innert 14 Tagen keine Einsprachen erhoben werden, gelten obige Aufnahmsgesuche als genehmigt.

☞ *Si d'ici 15 jours il n'est pas fait d'opposition, les demandes d'admission ci-dessus sont acceptées.*

Neujahrsgratulationen.

Seit 1894 hat sich unter unsern Mitgliedern die praktische Sitte eingebürgert, sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages an die Fachliche Fortbildungsschule von den zeremoniellen Neujahrsgratulationen zu entbinden. Diese Gaben fliessen dem **Tschumi-Fonds zur Erhaltung und Förderung der Fachschule** zu und laden wir unsere Herren Kollegen ein, einen beliebig grossen oder kleinen Beitrag zu gunsten dieses Fonds an die Redaktion der „Hotel-Revue" in Basel einzusenden.

Die Spender werden im Organ veröffentlicht und betrachten sich diese damit von der Versendung von Neujahrsgratulationskarten entbunden.

Zürich, den 1. Dezember 1907.

Schweizer Hotelier-Verein,
Der Präsident: *F. Morlock.*

Souhaits de Nouvelle-Année.

Depuis 1894 nos Sociétaires se sont accoutumés à se libérer de l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de l'An moyennant le versement volontaire d'un montant quelconque à l'Ecole professionnelle. Ces dons seront versés au **Fonds Tschumi pour le maintien et le développement de l'Ecole professionnelle** et nous croyons devoir inviter nos chers Collègues à bien vouloir envoyer à la rédaction de l'*Hôtel-Revue* toute somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de cette nouvelle institution.

Les noms des donateurs seront publiés dans l'organe et ces derniers peuvent, grâce à leur subside, se regarder comme exonéré de l'échange de cartes de félicitations à l'occasion du renouvellement de l'année.

Zurich, le 1er décembre 1907.

Société Suisse des Hôteliers,
Le président: *F. Morlock.*

Bis zum 6. Dezember eingegangene Beiträge:
Sommes versées jusqu'au 6 décembre:

Hr. Balzari F., Hotel Métropole, Mailand . . Fr. 20
„ Elwert P., Hotel Grande-Bretagne, Mailand „ 20
„ Erne M., Hotel Schrieder, Basel . . . . „ 10
„ Flück C., Basel . . . . . „ 20
„ Kracht C., Hotel Baur au Lac, Zürich . „ 20
„ Lichtenberger C., Hotel Royal St. Georges, Interlaken . . . . . „ 15
„ Morlock F., Zürich . . . . . „ 20
„ Otto P., Hotel Victoria, Basel . . . . . „ 20
Tit. Società anonima Spatz, Grand Hôtel de Milan et Hotel Commercio, Mailand „ 20
HH. Spillmann & Sickert, Hôtel du Lac, Luzern „ 20
Hr. Tschumi J., Hôtel Beau-Rivage, Ouchy, 3 gelosie Anteilscheine. . . . . „ 300

Vom 6. bis 13. Dezember eingegangene Beiträge:
Sommes versées du 6 au 13 décembre:

Tit. Bertolinis Bristol-Hotel, Genua, und Bertolinis Hotel Europe, Mailand . . . . Fr. 20
Hr. Burkhard D., Direktor, Hotel Beau-Séjour, Champel-Genève . . . . . „ 10
„ Degenmann L., Hotel des Palmiers, Montreux . . . . . „ 10
„ Dietschy J. V., Hotel des Salines, Rheinfelden, ein geloster Anteilschein . . . „ 100
„ Doepfner Alb., Grand Hotel, Interlaken, und Grand Hotel, Neapel . . . . . „ 20
„ Eberle W. F., Direktor des Hotel de l'Univers, Basel . . . . . „ 20
„ Ettenberger G., Hotel Montfort & Bahnhofbuffet, Bregenz . . . . . „ 20
„ Gæng R., z. Z. in Mailand . . . . . „ 10
HH. Haefeli Gebr., Hotel Schwanen & Rigi, Luzern . . . . . „ 20
Hr. Haerlin F., Hotel 4 Jahreszeiten, Hamburg . . . . . „ 20
„ Heim G., Hotel National, Strassburg . . „ 15
„ Helmsauer J. P., Hotel Beau-Regard & Continental, Lugano . . . . . „ 10
„ Hirschy Ernst, Hotel Interlaken, Interlaken „ 10
HH. Hofer Gebr., Hotel 3 Könige, Basel . . „ 20
Hr. Hotop Max, Direktor, Hotel National, Genf, ein geloster Anteilschein . . . . . „ 100
„ Hügi J., Hotel Blümlisalp, Wengen, und Savoy-Hotel, Assouan . . . . . „ 10
„ Kienberger J., Direktor, Hotel Quellenhof, Ragaz . . . . . „ 10
„ Lugenheim P., Hotel Bellevue, Neuhausen „ 10
„ Matti J., Hotel des Alpes, Interlaken . . „ 20
„ Müller A., Hotel Victoria, Interlaken . . „ 20
„ Oschwald Max, Eden-Hotel, Davos-Platz „ 10
„ Riester Karl, Direktor, Hotel Hof Ragaz, Ragaz . . . . . „ 10
„ Schobel C., Direktor des Hotel Zürich & Baur en Ville, Zürich . . . . . „ 10
„ Steffani-Stoppani P., Hotel Steffani, St. Moritz-Dorf . . . . . „ 20
„ Vogt O., Hotel St. Gotthard, Basel . . . „ 10
HH. Wild Gebr., Hotel National, Zürich . . „ 10

Die Versicherung gegen Wasserschaden.

Der heurige Winter hat sich ausnahmsweise milde angelassen und die meteorologischen Stationen haben noch keine Frostperiode zu verzeichnen gehabt. Die nächsten drei Monate dürften aber wohl nachholen, was November und die erste Hälfte von Dezember versäumt haben. Ja, es wird geradezu für Januar eine längere Kälteperiode angezeigt und da ist es Sache des vorsorglichen Geschäftsmannes, sich vor empfindlichem Frost- bezw. Wasserschaden zu bewahren, hauptsächlich, wenn es mit geringen Opfern geschehen kann. Jedermann weiss, wie unheilvoll eine gesprungene Wasserleitung im Winter wirken und welchen Schaden sie über Nacht — wo das Missgeschick gewöhnlich passiert — anrichten kann. Eine Versicherung zur rechten Zeit würde aber dem Unglück das Bitterste nehmen. Man legt viel zu wenig Gewicht auf diesen Umstand und vergisst, dass man nicht nur das eigene verdorbene Gut zu ersetzen hat, sondern infolge der Haftpflicht, auch dasjenige der Nachbarn, beziehungsweise der Gäste. Unsere Mitglieder wissen, dass die Frage dieser Versicherung lange auf der Traktandenliste des Vorstandes gestanden und dass derselbe mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften unterhandelt hat, um den Mitgliedern Gelegenheit zu einer wirksamen und billigen Versicherung gegen Wasserschaden zu bieten. In der Komitesitzung vom 5. November wurde dann beschlossen, es sei mit der „Allgemeinen Wasserschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Lyon", welche die günstigsten Bedingungen offerierte, ein Vertrag abzuschliessen. Derselbe ist in dem Sinne aufzufassen, dass er den Mitgliedern volle Freiheit lässt, sich gegen Wasserschaden versichern zu lassen oder nicht; sie verschafft ihnen aber eine Reihe von Vorteilen, welche aus dem Vertrage, den wir nachstehend publizieren, ersehen werden können. Für weitere Details und Versicherungsabschlüsse belieben die Mitglieder sich an Herrn Arnold Eberhard, Generalagent, Zürich I zu wenden.

Vertrag.

Zwischen dem „Schweizer Hotelier-Verein, Sitz in Basel" und der „Allgemeinen Wasserschaden Versicherungs-Gesellschaft in Lyon" ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Die Allgemeine Versicherungsgesellschaft gegen Wasserschaden in Lyon (als älteste Gesellschaft gegen Wasserschaden), versichert gegen alle Schäden, welche durch Wasser vorkommen können, gleichviel ob der Schaden entstanden sei durch Frost einer Leitung oder eines Apparates, durch den starken Wasserdruck, Ueberlauf von Apparaten, Closets etc. infolge Unvorsichtigkeit oder Böswilligkeit seitens Dritter oder Verstopfung, sofern das Wasser von den im Hause sich befindenden Leitungen, Apparaten oder Hahnen hergekommen ist.

Gegen eine geringe Nachprämie werden auch alle Schadenfälle von Warmwasser oder Dampfheizungen mitversichert.

Bei Schadenfällen deckt die Gesellschaft alle Schäden, die am Hause selbst, an Mobiliar, Waren etc. entstanden sind und reguliert gleichzeitig die Schadenansprüche, die von Dritten den Versicherten gestellt werden bis zum Maximum der Versicherungs-Summe.

§ 1. Die „Allgemeine" gewährt allen Mitgliedern des Schweizer Hoteliervereins auf die Prämien ihres Minimaltarifes einen Rabatt von 25 %, sobald die betreffenden sich als Mitglieder legitimieren. Nichtvereinsmitglieder sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

Ferner zahlt die „Allgemeine" an die Vereinskasse des Schweizer Hotelier-Vereins von sämtlichen Neuabschlüssen 20% der ersten Jahresprämie als einmalige Entschädigung. Abrechnung per Ende Juni und Ende Dezember.

§ 2. Die den Mitgliedern des Vereins gewährte Vergünstigung hat nur Gültigkeit für die vom Tage des Vertragsabschlusses ab der „Allgemeinen" zugeführten Neuversicherungen von Vereinsmitgliedern hat dieser Vertrag keine rückwirkende Kraft, indessen sollen denselben vom nächsten Fälligkeitstermin der Prämie diese Vorteile gleichfalls gesichert werden. Diejenigen versicherten Mitglieder, welche aus dem Verein ausscheiden, gehen vom nächsten Fälligkeitstermin der Prämie an der ihnen durch gegenwärtigen Vertrag gewährten Vorteile verlustig.

§ 3. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Schadenregulierungen tritt ein schiedsgerichtliches Verfahren ein, zu welchem beide Kontrahenten je einen Experten ernennen, welche einen Vorsitzenden, der keiner der beiden Vereinigungen angehört, wählen. Die Kosten des Schiedsgerichtes trägt der unterliegende Teil. Das Zentralbureau des Schweizer Hotelier-Vereins ist jeweilen von derartigen Fällen in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Der Verein wird dagegen während der Dauer dieses Vertrages mit keiner andern Gesellschaft einen ähnlichen Vertrag wegen Wasserschaden abschliessen und der Spezialdirektion in Zürich ein Freiexemplar vom Vereinsorgan und ein alljährlich ergänztes Verzeichnis der Mitglieder einsenden.

§ 5. Gegenwärtiger Vertrag ist auf die Dauer von zehn Jahren, also vom 1. November 1907 bis zum 1. November 1917 abgeschlossen, mit Gültigkeit für die ganze Schweiz und bleibt jeweilen auf die gleiche Dauer weiter in Kraft, bis eine Kündigung drei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief von einem der Kontrahenten erfolgt ist.

Sollten Streitfälle von Bedeutung wiederholt vorkommen, so steht dem Schweizer Hotelier-Verein das Recht zu, den Vertrag zu lösen.

Zürich und Basel, den 26. November 1907.

Hotelpropaganda und Verkehrsbureaux.

(Eingesandt vom Verkehrsbureau Basel.)

In Ihrer Nummer vom 7. Dezember 1907 besprechen Sie dieses Thema. Gestatteten Sie uns hiezu einige Ergänzungen anzubringen.

Im allgemeinen konstatieren wir, dass Ihre Ansichten in der Materie sich mit den unsrigen vergleichen lassen.

Gewiss soll ein Verkehrsbureau in erster Linie dem Gebiet dienen, das es vertritt. Wenn Verkehrsbureaux, die mitten in einem Fremdenverkehrsdistrikt liegen, nach ausserhalb an Hoteliers gelangen zur Erreichung von Subsidien, so scheint dies auch uns verwerflich, denn wenn z. B. das Verkehrsbureau des einen Fremdenplatzes den Hoteliers eines andern Fremdenzentrums Dienste zu leisten in der Lage ist, so wird es auch vom Verkehrsbureau des letztern Platzes Reziprozität erwarten können, u. s. w.

Nicht alle Verkehrsbureaux liegen aber in Fremdenverkehrsgebieten. Von Basel wird man dies beispielsweise nicht behaupten wollen. Gleichwohl wird aber gerade dieses Bureau seiner Bedeutung und Lage wegen, die gleichzeitig eine volle Gewähr für Neutralität in Hotelfragen bietet, vom Auslande in weitgehendster Weise als Auskunftsstelle für die Unterkunftsverhältnisse in der Schweiz in Anspruch genommen. Da Basel am Haupteingangstore der Schweiz liegt, und zudem als Stadt dem schweizerischen Fremdenverkehr ein nennenswertes Aliment liefert, so können wir sie nach der Ausdrucksweise eines Delegierten an der Solothurner Versammlung zu den Verkehr abgebenden Orten rechnen.

Daher kommen also auch weder das Berner Oberland noch der Kanton Graubünden oder sonst eine Fremdenverkehrsgegend in die Lage, dem Basler Verkehrsbureau auch nur annähernde Reziprozität in Hotelfragen offerieren zu können.

Nichtsdestoweniger nimmt das Basler Verkehrsbureau von jedem Hotel und jeder Pension der Schweiz Prospekte entgegen, um sie zu klassieren und bei Nachfragen abzugeben ohne ein Entgelt hiefür zu verlangen.

Es leuchtet jedoch jedem Unbefangenen ein, dass dem Hotelier mit der Entgegennahme und Klassierung und mit der Abgabe auf Verlangen wenig gedient ist, die Grosszahl der Prospekte würde jahrelang liegen bleiben, bis sie auf diese Weise nützliche Verwendung fänden.

Diese Erwägung und speziell auch die praktische Erfahrung, dass die vorwiegende Zahl der Anfragenden Vorschläge wünscht, haben das Verkehrsbureau Basel veranlasst, ein Verzeichnis der bei ihm verfügbaren Hotelprospekte zu erstellen. Dieses Verzeichnis ist alphabetisch angelegt und mit Angabe der Höhe, des Kantons und der Pensionspreise versehen; es wird jeder der zahlreichen Anfragen die es erhält, gratis beigelegt und überhaupt gratis versandt; so hat es im vergangenen Sommer allein rund 1500 Nachfragen nach diesem Verzeichnis erhalten und erledigt, im Jahre 1907 bis heute über 23,000 Exemplaren Verbreitung gegeben.

Liegt nun in dieser Massenverbreitung von konkretem Informationsmaterial nicht eine bedeutende Propaganda für unser Land im allgemeinen und unsere Hotelerie im speziellen?